Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
Fachbereich: Bauen und Umwelt
Aktenzeichen:

Oppenheim, den 27.02.2026

Vorlage: 043/2026/0025

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Stadtrat Nierstein	12.03.2026	4	Öff.			

Beschluss über die Antragsstellung und Teilnahme am Förderantrag Interkommunale Zusammenarbeit - Beauftragung eines hydraulisch-ökologischen integrierten Gutachtens mit Ausbau-, Pflege- und Unterhaltungskonzept für die Gewässer III. Ordnung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Beteiligung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Beauftragung eines hydraulisch-ökologischen integrierten Gutachtens mit Ausbau-, Pflege- und Unterhaltungskonzept für die Gewässer III. Ordnung im Rahmen des IKZ-Förderprogrammes für die Verbandsgemeinde Bodenheim und die Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit den jeweils dazugehörigen Ortsgemeinden und Städten sowie den Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach.

2. Der Stadtrat nimmt die Zusammenarbeit in der Beantragung zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertragsmuster, s. Anlage) zur rechtlichen Regelung der Zusammenarbeit sowie des internen Mittelausgleichs zu und ermächtigt den Bürgermeister diese zu unterzeichnen.

3. Der Stadtrat legitimiert die Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, stellvertretend für den Kooperationsverbund Erklärungen etc. abgeben zu können und als zentrale Ansprechpartnerin für das Förderverfahren alle notwendigen Handlungen gegenüber der Bewilligungsbehörde (Antragstellung, Verwendungsnachweisführung etc.) vorzunehmen.

4. Vorbehaltlich des Zustandekommens der unter Punkt 2 genannten Vereinbarung ermächtigt der Verbandsgemeinderat die Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, im Rahmen dieser Kooperation die Leistung inkl. Vergabe im vergaberechtlich zulässigen Vergabeverfahren auszuschreiben und im Anschluss an die Angebotsprüfung nach vorheriger Abstimmung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Bei finanziellen Auswirkungen: keine

☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich in Höhe von € zur Verfügung.

☐ Die Genehmigung bei Abweichung vom Einzelzweck erforderlich.

☐ Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit; Deckung erfolgt aus Buchungsstelle:

☐ Die Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO in Höhe von : € wird erteilt.

☐ Schriftlicher Antrag ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen geprüft:

☐ vorstehende Angaben zutreffend
☐ vorstehende Angaben nicht zutreffend

(Gomez Lazaro)
Haushaltsachbearbeiterin

Im Auftrag	Im Auftrag		
(Borngässer)	(Livingston)	(Tietze)	(Groth)
Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Beigeordneter	Bürgermeister

Sachdarstellung der Verwaltung:

Auszug aus der Beschlussvorlage der Verbandsgemeinde Bodenheim: (s. Ö 4.2 auf https://sessionnet.owl-it.de/bodenheim/bi/si0057.asp?__ksinr=16491):

Am 30.01.2026 ging bei der Verbandsgemeindeverwaltung (VGV) ein Antrag der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen / Ratsmitglieder der CDU, FWG und FDP ein, der das Aufsetzen eines Projektes der interkommunalen Zusammenarbeit zur Erstellung eines hydraulisch-technisch und ökologisch integrierenden Gutachtens für die innerhalb der Verbandsgemeinde Bodenheim und Rhein-Selz liegenden Gewässer- und Grabensysteme beinhaltete. Da das Land RLP mit Schreiben vom 26.01.2026 die erste Vorlagefrist für Pilotanträge einschl. der sie stützenden Ratsbeschlüsse bei der ADD auf den 15.03.2026 festgelegt hat, ist Eile geboten. Daher hat die VGV unmittelbar den hier vorgestellten Konzeptantrag entworfen.

Gefördert werden modellhafte IKZ-Projekte, mit denen Kommunen tragfähige Strukturen aufbauen, Innovationen erproben und nachhaltige Lösungen entwickeln können. Bürgermeister Dr. Scheurer hat mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rücksprache über die Eignung dieses IKZ-Antrages als Pilotantrag gehalten. Der IKZ Antrag ist derzeit der erste Antrag dieser Art in RLP und eignet sich aktuell zum Pilotantrag. Die VGV Bodenheim könnte mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten für Unterhaltung und Pflege der natürlichen und künstlichen Gewässer III. Ordnung in fünf Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde auch alleine einen Antrag auf IKZ mit Erfüllung der Voraussetzungen von vier und mehr beteiligten Kommunen sowie vertikaler Zusammenarbeit stellen. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bodenheim müssen ihre Beteiligung bis zur Antragsfrist, spätestens bis zur Bewilligung, per Ratsbeschluss bekunden. Da dem Bürgermeister interkommunale Zusammenarbeit als Verwaltungsgrundsatz besonders wichtig ist, erläuterte Bürgermeister Dr. Scheurer dem

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, M. Groth, das Vorhaben und stieß dort auf Interesse. Es bedarf allerdings auch in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz noch der Entscheidungen der zuständigen Gremien.

Nach Landeswassergesetz ist die Verbandsgemeinde für Ausbau und Unterhaltung nur der natürlichen Gewässer III. Ordnung zuständig. Für künstliche Gewässer III. Ordnung sind die Eigentümer bzw. die zur Nutzung der Ufergrundstücke Berechtigten unterhaltungspflichtig. Insbesondere beim Schutz von Ortslagen vor Starkregen und Hochwasser stellen die künstlichen Gewässer III. Ordnung auch gemarkungsübergreifend einen zentralen Bestandteil moderner Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepte dar.
Zu den regelmäßigen Ansprüchen an die Sicherheit ableitender wasserführender Systeme gehören neben der reinen Gewässerinstandhaltung auch mögliche Erweiterungen des Gewässersystems um Retentionsflächen im Rahmen vermehrt auftretender Trockenperioden und berechtigte ökologische Anforderungen.

Eine ökologisch sinnvolle Bearbeitung der hydraulisch funktionsfähigen Systeme kann durchaus neben dem Erhalt der biologischen Vielfalt auch erosionshemmende Funktionen übernehmen.

Kommunen stehen hierbei vor der Herausforderung, wirksame Schutzmaßnahmen bereitzustellen und gleichzeitig wirtschaftlich sowie ressourcenschonend zu handeln. Deshalb beantragt die Verbandsgemeinde Bodenheim als federführende Gebietskörperschaft nach Absprache mit den Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde Rhein-Selz die Förderung eines gemeinsamen Gutachtens für ein hydraulisch-technisches und ökologisch-integrierendes Konzept zur Gewässer- und Grabenausbau/-pflege bis 15.03.2026.
Die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere:

- *§ 1 und § 12 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz*
- *§ 67 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz sowie*
- *haushaltsrechtlicher Vorschriften zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.*

Die Beschlüsse sind bis zur Antragstellung, spätestens aber bis zur Bewilligung, vorzulegen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit sowie die Regelungen zur Kostenverteilung und Kostenabwicklung werden innerhalb der ersten sechs Monate nach Bewilligung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen allen Gebietskörperschaften geschlossen, die durch Ratsbeschluss ihre Beteiligung bekunden. Ein Vertragsentwurf ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist der Bewilligungsbehörde gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

Mit dem beantragten Vorhaben verfolgen die beiden gewässerunterhaltungspflichtigen Verbandsgemeinden Bodenheim und Rhein-Selz sowie ihre Ortsgemeinden einen präventiven, integrierten und zukunftsorientierten Ansatz, der Hochwasserschutz, Starkregenvorsorge, ökologische Gewässerunterhaltung und -entwicklung und interkommunale Zusammenarbeit miteinander verbindet.

In der Verbandsgemeinde Rhein-Selz erstreckt sich ein rund 112 km langes Gewässer- und Grabensystem, aus künstlichen und natürlichen Gewässern III. Ordnung. Dieses System erfüllt eine zentrale Funktion für

- den schadlosen Abfluss von Niederschlags- und Oberflächenwasser,
- den zunehmenden Anspruch zum Schutz der Ortslagen vor Überflutung infolge von Starkregenereignissen,
- die Ableitung und Retention von Wasser im Übergang zwischen Siedlungs-, Weinbergs- und Landschaftsräumen,
- die Lebensgrundlage für Süßwasserorganismen und
- den natürlichen Klimaschutz und die Klimaanpassung.

Zunehmende Starkregenereignisse, veränderte Abflussregime sowie historische Ausbaustandards führen jedoch dazu, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit und ökologische Funktionalität des Systems nicht mehr flächendeckend den heutigen Anforderungen entsprechen.

Ziel des beantragten Vorhabens ist die Erstellung eines hydraulisch-technisch und ökologisch integrierten Gutachtens, das

- eine hydraulisch einwandfreie Abflusssituation im gesamten Grabensystem gewährleistet,
- bestehende hydraulische Engstellen, Fehlprofile und Rückstaupotenziale identifiziert,
- konzeptionelle, umsetzungsorientierte Lösungen für Ausbau, Rückbau oder Umgestaltung ableitet.

Gleichzeitig soll das Gutachten eine ökologisch ausgerichtete Pflege- und Entwicklungskonzeption beinhalten, die

- den Artenschutz, insbesondere für Insekten, Amphibien und Niederungsarten berücksichtigt,
- eine Ausmagerung der Böden zur Förderung standortgerechter Vegetation ermöglicht,
- Pflegeintervalle und -methoden fachlich fundiert definiert.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der Wasserretentionsfähigkeit der gesamten
Gewässer- und Grabensysteme, insbesondere durch eine

- temporäre Rückhaltewirkung in Gräben und Gewässern,
- naturnahe Profilgestaltung,
- verzögerte Abflussbildung bei Starkregenereignissen und
- Anzahl von Renaturierungsmaßnahmen.

Das Vorhaben wird interkommunal getragen, da das Grabensystem Gemeindegrenzen überschreitet und nur in einer gemeinsamen Betrachtung von Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden sowie Gewässerzweckverband fachlich sinnvoll bewertet und entwickelt werden kann.

Die enge Zusammenarbeit gewährleistet eine abgestimmte Umsetzung, nachhaltige Unterhaltung und langfristige Akzeptanz der Maßnahmen.
Der Stadt entstehen durch die 100-%-ige IKZ-Förderung keine Kosten.